Statuten

Genehmigt durch die Generalversammlung am 13. Juni 2025

Art 1. Name und Sitz

Unter dem Namen Handballverein Thayngen (HVT) besteht ein Verein im Sinne von Art. 60ff. ZGB mit Sitz in Thayngen.

Art 2. Zweck

Der Verein bezweckt:

- Die Förderung des Handballsports im Aktiv- und im Nachwuchsbereich (Jugend und Kinder), insbesondere durch die Organisation von Trainingseinheiten, Spielen und Anlässen.
- Die Entwicklung des Handballsports im Allgemeinen in Thayngen und Umgebung, sowie der Pflege der Kameradschaft.

Art 3. Zugehörigkeit

Der HVT kann zur Erfüllung seines Zweckes anderen Verbänden, Vereinen und Organisationen, insbesondere im Sportbereich beitreten.

Der HVT ist Mitglied des Schweizerischen Handball-Verbandes (SHV) sowie des Unterverbandes Handball Regionalverband Ost (HRV Ost).

Die Statuten, Reglemente, Beschlüsse und Weisungen des SHV bzw. seiner Organe und Vertretungen sowie der übergeordneten Fachverbände und Behörden wie z.B. International Handball Federation (IHF) oder European Handball Federation (EHF) sind für den HVT bzw. deren Vereinsorgane und Mitglieder verbindlich.

Der HVT ist politisch und konfessionell neutral.

Art 4. Vereinsjahr

Das Vereinsjahr dauert vom 01. Mai bis zum 30. April.

Art 5. Ethik

Allgemeines

Der HVT setzt sich für einen gesunden, sauberen, respektvollen, fairen und erfolgreichen Sport ein. Er lebt diese Werte vor, indem er - sowie seine Organe und Mitglieder - dem Gegenüber mit Respekt begegnet, transparent handelt und kommuniziert. Der HVT anerkennt die aktuelle «Ethik-Charta» des Schweizer Sports und sorgt für deren Umsetzung und Einhaltung im gesamten Verein.

Ethik- und Dopingstatut

Der HVT, seine Mitglieder und alle auf Seite 4 ("Persönlicher Geltungsbereich") des Doping-Statuts von Swiss Olympic («Doping-Statut») bzw. in Artikel 1 Absatz 4 des Ethik-Statuts des Schweizer Sports («Ethik-Statut») genannten Personen unterstehen dem Doping-Statut bzw. dem Ethik-Statut. Der HVT sorgt dafür, dass alle diese Personen, soweit sie dem HVT angehören oder zugerechnet werden können, das Doping-Statut und das Ethik-Statut anerkennen und befolgen.

Swiss Sport Integrity

Mutmassliche Verstösse gegen das Doping Statut oder das Ethik-Statut werden von Swiss Sport Integrity (SSI) untersucht. Das Schweizer Sportgericht ist als einzige Instanz zuständig zur Beurteilung von Ethikverstössen, die ihm von SSI vorgelegt werden. Das Schweizer Sportgericht beurteilt alle weiteren Angelegenheiten, die ihm gemäss Ethik-Statut oder Doping-Statut zugewiesen werden. Entscheide des Sportgerichts können unter Ausschluss der staatlichen Gerichte gemäss dessen Schiedsordnung beim Tribunal Arbitral du Sport (TAS) in Lausanne angefochten werden.

Art 6. Jugendschutz

Der HVT setzt sich für Jugendschutz in den Bereichen Tabak und Alkohol ein.

Alle Mitglieder übernehmen eine positive und aktive Vorbildfunktion für Kinder und Jugendliche. Sie setzen sich gegen den übermässigen Konsum von Alkohol, den Konsum von Drogen, Doping und jeglicher Art der Leistungsmanipulation ein. Verstösse haben interne Sanktionen zur Folge.

Die gesetzlichen Bestimmungen zum Jugendschutz bezüglich der Abgabe von Alkohol und Tabakwaren werden bei allen Vereinsaktivitäten (z.B. Anlässe, Ausflüge, Training, Wettkämpfe, usw.) konsequent durchgesetzt. Verstösse werden entsprechend sanktioniert.

Auch Kinder und Jugendliche werden bei Regelverstössen im Rahmen von Vereinsaktivitäten konsequent zur Verantwortung gezogen.

Art 7. Mitgliedschaft

Der HVT umfasst folgende Mitgliederkategorien:

- Aktivmitglieder (ab dem 19. Lebensjahr)
- Jugendmitglieder (ab Junioren U13 bis und mit dem 18. Lebensjahr)
- Kindermitglieder (Junioren U9/U11)
- Aktivmitglieder ohne Lizenz
- Passivmitglieder
- Ehrenmitglieder / Ehrenpräsidium

Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden, die den Vereinszweck unterstützen.

Die Mitglieder verpflichten sich, die Vereinsstatuten zu beachten sowie den von der Generalversammlung (GV) festgelegten Jahresbeitrag zu bezahlen.

Aktivmitglieder

Zu dieser Mitgliederkategorie zählen Personen, welche während dem Vereinsjahr 18 Jahre alt werden und über eine aktive Spiellizenz verfügen.

Jugendmitglieder

Zu dieser Mitgliederkategorie zählen Jugendliche und junge Erwachsene, welche in einer U-Mannschaft ab U13 spielen.

Kindermitglieder

Zu dieser Mitgliederkategorie zählen Kinder und Jugendliche, welche entweder in einer U9 oder U11 Mannschaft spielen.

Aktivmitglieder ohne Lizenz

Zu dieser Mitgliederkategorie zählen Personen, welche aktiv am Trainingsbetrieb teilnehmen aber keine Lizenz für den Spielbetrieb besitzen.

Passivmitglieder

Passivmitglieder sind natürliche und juristische Personen, die am Vereinsleben nicht aktiv teilnehmen.

Die Mitgliedschaft steht allen offen.

Sie zahlen einen Passivmitgliederbeitrag und haben kein Stimm- und Wahlrecht. Passivmitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins zu wahren.

Ehrenmitglieder / Ehrenpräsidium

Ehrenmitglieder / Ehrenpräsidium sind natürliche Personen, die sich besonders für den HVT engagiert haben. Sie geniessen alle Rechte eines Aktivmitglieds, zahlen jedoch keinen obligatorischen Mitgliederbeitrag.

Sie werden auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung gewählt.

Art 8. Eintritt, Austritt und Ausschluss

Eintritt

Die Mitgliedschaft steht allen Personen offen, welche ein Interesse an der Erreichung der in Art. 2 genannten Vereinszwecke haben. Der Eintritt erfolgt mit dem Ausfüllen und Einreichen des Beitrittsformulars.

Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 16. Lebensjahr benötigen die schriftliche Einwilligung eines Elternteils oder einer gesetzlichen Vertretung.

Beendigung

Die Mitgliedschaft endet mit dem Austritt, dem Tod oder durch den Ausschluss des Mitglieds.

Austritt:

Der Austritt aus dem Verein ist jederzeit möglich und hat schriftlich an das Präsidium zu erfolgen. Der volle Mitgliederbeitrag für das laufende Vereinsjahr ist geschuldet bzw. wird nicht zurückerstattet. Alle dem Verein gehörenden Gegenstände wie Schlüssel, Kleider, Ausrüstung usw. sind zurückzugeben. Mit dem Austritt erlischt jeglicher Anspruch auf das Vereinsvermögen und Material.

Mit der erfolgten Austrittserklärung ist das scheidende Mitglied nicht mehr stimmberechtigt.

Ausschluss:

Mitglieder, die ihre Pflichten gegenüber dem Verein nicht erfüllen oder dem Verein Schaden zufügen, können durch den Vorstand ausgeschlossen werden. Gegen diesen Entscheid kann die betroffene Person Beschwerde einreichen, die Beschwerde ist an die nächstfolgende GV zu richten. Der Beschluss der GV ist endgültig. Werden die Mitgliederbeiträge für das laufende Jahr trotz Mahnung nicht bezahlt, führt dies an der nächstfolgenden GV zum Ausschluss aus dem Verein. Der Ausschluss wird der betroffenen Person schriftlich mitgeteilt.

Tod:

Beim Tod eines Mitglieds erlischt die Mitgliedschaft automatisch. Auf eine Zahlung ausstehender Beiträge wird verzichtet.

Art 9. Rechte und Pflichten

Allgemeines

Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins zu wahren und die Statuten, Reglemente, Beschlüsse und Weisungen der Organe zu befolgen.

Rechte

Den Angehörigen der Kategorien Aktiv-, Jugend- und Kindermitglieder sowie Ehrenmitglieder und Ehrenpräsidenten stehen folgende Rechte zu:

- Stimm- und Wahlrecht ab dem 17. Lebensjahr
- Teilnahme an Vereinsaktivitäten wie Trainings, Wettkämpfen und Anlässen

Pflichten

- Teilnahme an der GV ab dem 17. Lebensjahr
- Einhaltung der Statuten und Beschlüsse der GV sowie des Vorstands
- Wahrung der Vereinsinteressen
- Einhaltung der Reglemente und Anordnungen
- Erfüllung der finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein
- Teilnahme an Vereinsanlässen

Art 10. Mitgliederbeiträge

Der Vorstand legt die Mitgliederbeiträge fest.

Die Mitgliederbeiträge werden jährlich durch die Generalversammlung bestätigt.

Mitglieder sind verpflichtet, den jährlichen Mitgliederbeitrag zu entrichten. Wird der Mitgliederbeitrag nicht entrichtet, folgt ein Ausschluss gemäss Art. 8.

Die Ehren- und Vorstandsmitglieder sind von der Leistung des Mitgliederbeitrags befreit.

Die Leitung Finanzen ist für den Einzug der Mitgliederbeiträge verantwortlich.

Art 11. Organe des Vereins

Die Organe vom HVT sind:

- die Generalversammlung
- der Vorstand
- die Revisionsstelle
- weiter können Kommissionen, Fach- und Projektgruppen eingesetzt werden

Art 12. Generalversammlung

Allgemeines

Die Generalversammlung ist das oberste Organ des Vereins und besteht aus allen stimmberechtigten Mitgliedern des Vereins.

Die ordentliche Generalversammlung findet jährlich innerhalb von 3 Monaten nach Abschluss des Vereins-/Rechnungsjahres statt.

Zirkularweg / virtuelle Versammlung

Die Durchführung der Generalversammlung sowie Beschlussfassungen und Wahlen sind in begründeten Fällen auf Beschluss des Vorstands auch über den Zirkularweg (brieflich, via E-Mail oder elektronische Abstimmungsplattformen) oder virtuell erlaubt.

Beschlüsse

Für Beschlüsse der Generalversammlung gilt Art. 14 der Statuten.

Anträge

Anträge für zusätzliche Geschäfte zuhanden der Generalversammlung sind bis 14 Tage vor der Generalversammlung schriftlich (brieflich, via E-Mail) an das Präsidium zu richten. Später eingehende Anträge können nicht mehr berücksichtigt werden. Anträge, die während der GV gestellt werden und keinem traktandierten Geschäft zugeordnet sind oder unter dem Traktandum «Verschiedenes» eingebracht werden, können nicht behandelt werden. Der Vorstand nimmt diese Anträge zur Beratung und Vorlage an der nächsten GV entgegen.

Einladung

Zur Generalversammlung werden die Mitglieder mindestens vier Wochen im Voraus schriftlich (brieflich oder auf elektronischem Weg) unter Angabe der definitiven Traktanden und Zustellung der Beschlussunterlagen durch den Vorstand eingeladen.

Leitung Generalversammlung

Die Generalversammlung wird durch das Präsidium, bei Abwesenheit durch die Stellvertretung des Präsidiums geleitet.

Gibt es kein Präsidium oder eine Stellvertretung, dann erfolgt die Leitung der Generalversammlung durch ein Vorstandsmitglied erfolgen.

Geschäfte

Die Generalversammlung hat die folgenden unentziehbaren Aufgaben und Kompetenzen:

1. Begrüssung / Appell / Anwesenheitsliste
2. Wahl der Verantwortlichen für Stimmenzählung und Protokollführung
3. Genehmigung Protokoll der letzten Generalversammlung
4. Jahresrückblick der Leitung Nachwuchs sowie der Verantwortlichen der Aktivmannschaften
5. Bericht Jahresrechnung
6. Abnahme Jahresrechnung nach Kenntnisnahme Bericht Revisionsstelle
7. Festsetzung Mitgliederbeiträge
8. Vorstellung Jahresbudget
9. Genehmigung Jahresbudget
10. Entlastung Vorstand
11. Anträge
12. Informationen aus dem Vorstand und Termine
13. Wahl Präsidium / Vize-Präsidium / Vorstandsmitglieder / Revisionsstelle
14. Ehrungen
15. Verschiedenes

Protokoll

Über die gefassten Beschlüsse ist zumindest ein Beschlussprotokoll abzufassen.

Art 13. Ausserordentliche Generalversammlung

Einberufung

Der Vorstand oder 1/5 der Mitglieder können jederzeit die Einberufung einer ausserordentlichen Generalversammlung unter Angabe des Zwecks verlangen. Die GV hat spätestens vier Wochen nach Eingang des Begehrens zu erfolgen.

Art 14. Stimm-/Wahlrecht und Beschlussfassung

Beschlussfassung

Jede ordnungsgemäss einberufene Generalversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

Mehr

Die Mitglieder fassen die Beschlüsse der Generalversammlung mit dem einfachem Mehr der anwesenden Stimmberechtigten.

Bei Wahlen entscheidet das absolute Mehr der anwesenden Stimmberechtigen. Wird ein zweiter Wahlgang notwendig, entscheidet in diesem Fall das relative Mehr.

Bei Stimmgleichheit fällt die Leitung der Generalversammlung den Stichentschied.

Qualifiziertes Mehr

Statutenänderungen benötigen die Zustimmung einer ⅔-Mehrheit der Stimmberechtigten.

Die Vereinsauflösung erfolgt der Zustimmung einer ¾-Mehrheit der Stimmberechtigten.

Stimmabgabe

Die Stimmabgabe erfolgt durch Handerheben. Geheime Abstimmungen müssen schriftliche erfolgen. Eine Stimmabgabe durch Stellvertretung ist nicht möglich.

Geheime Abstimmungen

Die Abstimmungen erfolgen auf Antrag von mindestens ⅔ der anwesenden Mitglieder geheim, im Übrigen offen.

Art 15. Vorstand

Führung

Der Vorstand ist das ausführende Organ des Vereins. Er besteht aus mindestens 3 Mitgliedern und wird durch die Generalversammlung auf ein Jahr gewählt; diese sind unbeschränkt wieder wählbar. Ein allfälliger Rücktritt erfolgt auf die Generalversammlung. Bei vorzeitigem Ausscheiden übernimmt bis zur folgenden GV ein anderes Vorstandsmitglied jenen Aufgabenbereich.

Zusammensetzung

Das Präsidium wird direkt gewählt.

Die Mitglieder des Vorstandes führen folgende Funktionen aus:

1. Präsidium
2. Aktuar/Aktuarin
3. Leitung Finanzen
4. Leitung Spielbetrieb
5. Leitung Nachwuchs und J&S Coach
6. Leitung Events
7. Leitung Sponsoring/Marketing

Das Vize-Präsidium wird von einem Vorstandsmitglied übernommen.

Besteht der Vorstand aus weniger als fünf Personen, sind in jedem Fall die Ämter des Präsidiums, des Aktuariats und der Leitung Finanzen zu besetzen. Die vakanten Vorstandsämter müssen in dem Fall durch die gewählten Vorstandsmitglieder übernommen werden oder können vom Vorstand bis zu einer Neuwahl temporär an Aktivmitglieder ausserhalb des Vorstands delegiert werden.

Amtszeit/Wahl

Die Wahl der Vorstandmitglieder erfolgt durch die Generalversammlung für eine Amtsdauer von einem Jahr.

Wiederwahl ist möglich.

Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtsdauer aus, so kann der übrige Vorstand interimistisch einen Ersatz bis zur nächsten Generalversammlung bestimmen. Ämterkumulation ist möglich.

Aufgaben und Kompetenzen

Der Vorstand fasst im Rahmen der Vorstandssitzungen mit dem einfachen Mehr der anwesenden Vorstandsmitglieder Beschluss. Bei Stimmengleichheit hat das Präsidium den Stichentscheid.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn wenigstens das Präsidium oder dessen Stellvertretung sowie zwei weitere Vorstandsmitglieder anwesend sind.

Der Vorstand hat folgende Aufgaben und Kompetenzen:

1. Führung des Vereins nach den Grundsätzen der Statuten
2. Treffen von Führungsmassnahmen für eine effiziente und geordnete Vereinsführung
3. Er kann Arbeitsgruppen (Fach- und Projektgruppen) für zeitlich befristete und unbefristete Aufgaben einsetzen
4. Der Vorstand verfügt über alle Kompetenzen, die nicht von Gesetzeswegen oder gemäss Statuten einem anderen Organ übertragen sind
5. Umsetzung der von der Generalversammlung getroffenen Beschlüsse
6. Planung der mittel- und langfristigen Vereinsentwicklung
7. Erarbeitung des Tätigkeitsprogramms und des Jahresbudgets
8. Vorbereitung und Durchführung der Generalversammlung
9. Wahrnehmung aller Aufgaben, die nicht ausdrücklich einem anderen Organ des Vereins zugewiesen sind
10. Vertretung des Vereins nach aussen

Sitzungen

Das Präsidium – bei dessen Verhinderung das Vize-Präsidium – leitet die Sitzungen, Verhandlungen und Wahlen.

Das Präsidium beruft die Vorstandssitzungen ein, so oft es der Vereinsbetrieb erfordert (mindestens vier Mal pro Jahr).

Jedes Vorstandsmitglied kann unter Angabe der Gründe die Einberufung einer Vorstandssitzung verlangen.

Über jede Vorstandssitzung wird mindestens ein Beschlussprotokoll geführt.

Geschäfte/Aufgabenbereiche

Geschäfte, welche den Aufgabenbereich der einzelnen Vorstandsmitglieder übersteigt, bedürfen der Genehmigung durch den Vorstand.

Geschäfte, welche den Kompetenzbereich des Vorstandes übersteigen oder den Verein rechtlich binden, sind durch die Generalversammlung genehmigen zu lassen.

Die Vorstandsmitglieder führen ihr Ressort eigenverantwortlich im Sinne des Vereins. Einkäufe, Bestellungen und Anschaffungen werden von ihnen selbst getätigt und die Abrechnung erfolgt mit dem Ressort Finanzen. Die Ausgaben sind im Rahmen des genehmigten Budgets zu halten.

In dringenden Fällen sind schriftliche Beschlüsse (auch über elektronische Kanäle) zulässig.

Art 16. Revision

Die Generalversammlung wählt die Revisionsverantwortlichen, welche die Jahresrechnung mindestens einmal jährlich vor der GV prüfen und kontrollieren. Sie erstellen einen Bericht zu Händen der GV und stellen den Antrag zur Entlastung des Vorstands.

Anstelle der Wahl von zwei natürlichen Personen aus den Reihen der Vereinsmitglieder kann die GV auf Antrag eine Revisionsfirma mit der Prüfung der Jahresrechnung beauftragen.

Bei zusätzlichen Prüfungen, die im Ermessen der Revisionsverantwortlichen liegen, ist ihnen uneingeschränkter Zugang zu den Unterlagen zu gewähren.

Art. 17. Kommissionen, Fach- und Projektgruppen

Der Vorstand kann zur Entlastung oder für Projekte, wie zum Beispiel Veranstaltungen oder spezielle Events, eine Kommission, Fach- oder Projektgruppe beauftragen. Die eventuell entstehende Zusatzkosten oder der Aufwand muss vom Vorstand an der Generalversammlung separat erwähnt und genehmigt werden.

Art 18. Finanzen

Finanzierung

Zur Verfolgung des Vereinszwecks verfügt der HVT über folgende Mittel:

- Mitgliederbeiträge
- Einnahmen aus Vereinsaktivitäten
- Erlös aus Veranstaltungen und Wettkämpfen
- Beiträge Jugend+Sport
- Subventionen der Einwohnergemeinde
- Einnahmen aus Sponsoring
- Einnahmen Mittelbeschaffung (Spenden, Legaten, Schenkungen, etc.)
- Erträge aus dem Vereinsvermögen

Buchhaltung

Die Leitung Finanzen führt über die Finanzen mindestens eine einfache Buchhaltung.

Das jährliche Budget wird jeweils von der Leitung Finanzen und dem Präsidium, sowie optional anderen Vorstandsmitgliedern, erstellt.

Rechnungsjahr

Das Rechnungsjahr dauert jeweils vom 01. Mai bis zum 30. April.

Kompetenz

Der Vorstand kann in eigener Kompetenz, ausserhalb des ordentlichen Budgets, über Ausgaben pro Jahr entscheiden.

Mit Kollektivunterschrift zu zweien verfügen der Präsident/die Präsidentin und ein Vorstandsmitglied über die Konten und Wertschriften des Vereins. Die Leitung Finanzen hat Einzelunterschrift auf allen Konten und Wertschriften.

Art 19. Haftung/Risiko

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet einzig das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung der Mitglieder für die Verbindlichkeiten des Vereins ist ausgeschlossen.

Vorbehalten bleibt die Organhaftung nach Art. 55 Abs 3 ZGB.

Die Beweisführung für ein mögliches Verschulden liegt bei der geschädigten Person.

Art 20. Versicherung

Der Verein haftet nicht für Unfälle, Sachschäden und Haftpflichtansprüche, die bei der Ausübung der Vereinstätigkeit durch Mitglieder entstehen.

Die Mitglieder haben sich entsprechend selbst zu versichern.

Zur Deckung von Schadenersatzansprüchen, die auf Grund gesetzlicher Haftbestimmungen wegen Personen- oder Sachschäden gegen ihn erhoben werden, verfügt der HVT über eine Haftpflichtversicherung

Art. 22. Vereinsauflösung

Die Auflösung des Vereins kann durch Beschluss einer ordentlichen oder ausserordentlichen Generalversammlung der anwesenden Mitglieder erfolgen. Für eine Auflösung des Vereins ist eine ¾ Mehrheit notwendig.

Bei der Auflösung des Vereins wird das Vereinsvermögen an eine steuerbefreite Organisation in der Schweiz, welche den gleichen oder ähnlichen Zweck (u.a. Handballverein in der Umgebung, Handball-Regionalverband oder Schweizerischer Handball-Verband) verfolgt, übergeben.

Die Verteilung des Vereinsvermögens unter den Mitgliedern ist ausgeschlossen.

Die Auflösung des Vereins ist ausgeschlossen, wenn mindestens zehn Aktivmitglieder den Verein weiterführen möchten.

Art 23. Inkrafttreten

Die vorliegenden Statuten wurden an der Generalversammlung vom 13. Juni 2025 in Thayngen genehmigt und ersetzen alle vorgängigen Statuten.

Thayngen, 13. Juni 2025

Päsident:

Natascha von Gunten

Vizepräsident:

Roman Keller